

# Garantieurkunde für PV-Module

## PVT-2xxAE-A PVT-2xxMAE-A PVT-2xxAE-C PVT-2xxMAE-C

### 1. Produktgarantie – Reparatur, Austausch oder Rückerstattung für einen Zeitraum von 5 Jahren

PVT-Austria, Photovoltaik Technik GmbH, mit eingetragenem Firmensitz in A-2135 Neudorf bei Staats, Zlabernerstrasse 500, Österreich (PVT) übernimmt die Garantie dafür, dass ihre Photovoltaikmodule (PV-Module) der Typen PVT-2xxAE-A, PVT-2xxMAE-A, PVT-2xxAE-C und PVT-2xxMAE-C, unter normalen Anwendungs-, Installations-, Betriebs- und Wartungsbedingungen für eine Frist von fünf (5) Jahren, ab dem Datum des Verkaufs frei von Fehlern in Material und Verarbeitung sind.

Falls die PV-Module die gemäß dieser Garantie zugesicherten Anforderungen nicht erfüllen, wird PVT für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren ab dem Datum des Verkaufs an den ursprünglichen Anlagenbetreiber im Erstbesitz der PV-Module (Endkunde) nach eigenem Ermessen das Produkt entweder reparieren bzw. austauschen oder den an PVT gezahlten Verkaufspreis zurückerstatten - abzgl. der daraus resultierenden Ersparnisse bzw. abzüglich eines angemessenen Entgeltes für die Nutzung.

Reparatur, Austausch oder Kaufpreiserstattung sind die einzigen und ausschließlichen Ansprüche aus dieser Produktgarantie. Sie sind auf den in dieser Garantie angegebenen Zeitraum von fünf (5) Jahren beschränkt. Durch diese Produktgarantie wird keine spezifische abgegebene Leistung der PV-Module garantiert. Die abgegebene Leistung (vorbehaltlich von Punkt 4) unterliegt ausschließlich den Bedingungen des nachfolgenden Punktes 2 (Garantie der Nennleistung+/- deren Toleranzen).

Diese Garantie ist nur wirksam, solange der Endkunde im Erstbesitz der PV-Module ist und das PV-Modul sich im Originalzustand befindet.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Modulrahmenschäden und daraus folgende Glasbrüche von PVT übernommen werden, wenn die Montage- und Bedienungsanweisungen nicht beachtet oder nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Ein Überschreiten der zulässigen Last nach IEC61215 (max. 2400 N/m<sup>2</sup>) ist nicht zulässig. Im Schadensfall wird keine Garantieleistung erbracht.

Intensiver Schneefall kann das Modul beschädigen. Es ist notwendig, die Unterseite der PV-Module von Schneeanhäufungen und möglichen Dachlawinen zu schützen, indem man auf dem ersten (oberen, dem First nähersten) Trägerprofil eine Schneeschürze vorsieht. Jedenfalls müssen Maßnahmen getroffen werden, um die Unterseite der Module von Schnee freizuhalten.

### 2. Garantie der Nennleistung\*

Die nachfolgende Leistungsgarantie gilt ausschließlich für Leistungsverluste (Degradation) der Module und nicht für sonstige Mängel an den Modulen.

Wenn innerhalb einer Frist von fünfundzwanzig (25) Jahren ab Verkaufsdatum die abgegebene Leistung bei Standardtestbedingungen\*\*) eines Moduls niedriger als achtzig Prozent (80 %) der bei Auslieferung spezifizierten Nennleistung\*\*\*) des Moduls beträgt, wird, vorausgesetzt, dass ein solcher Leistungsverlust nach alleinigem Ermessen von PVT einzig und allein auf Material- oder Herstellungsmängeln beruht, durch PVT dieser Leistungsverlust ersetzt, in dem nach Wahl von PVT dem Kunden entweder zusätzliche PV-Module zur Kompensation des Leistungsverlustes bereitgestellt werden, oder indem das defekte PV-Modul repariert bzw. ausgetauscht wird, oder indem der Kaufpreis unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung von vier Prozent (4 %) vom ursprünglich bezahlten Kaufpreis von PVT rückerstattet wird. Die Messung der Leistung der Module, muss dabei direkt am Modul (Gleichstromseite) und nicht nach dem Wechselrichter (Wechselstromseite) erfolgen.

Diese Leistungsgarantie umfasst nicht Leistungsverluste, die durch unsachgemäße Behandlung, Bedienungsfehler oder durch Fremdeinwirkung entstanden sind. Anfallende Kosten für Ausbau, erneuten Einbau und kundenseitige Untersuchung sowie andere indirekte Kosten werden von PVT nicht übernommen.

### 3. Ausschlüsse und Beschränkungen

Die vorliegende Garantie findet keine Anwendung falls PVT nach eigener Prüfung feststellt, dass ein Modul fehlerhaft betrieben oder fahrlässig angewendet wurde, einem Unfall ausgesetzt war oder durch missbräuchliche Anwendung, Abänderung, ungeeignete Installation oder Anwendung durch Unachtsamkeit bei Lagerung, Transport oder Handhabung beschädigt wurde oder das Modul repariert oder an dem Modul auf irgend eine Art und Weise durch andere Personen als PVT oder von PVT ausdrücklich autorisierte Dritte Veränderungen vorgenommen wurden.

Diese Garantie deckt keine Transportkosten für die Rücksendung der PV-Module oder für den erneuten Versand der reparierten oder ausgetauschten PV-Module bzw. Kosten, die im Zusammenhang mit dem Ausbau oder dem erneuten Einbau der PV-Module entstehen.

Garantieansprüche müssen innerhalb des Garantiezeitraums geltend gemacht werden.

Diese Produktgarantie und die Garantie der Nennleistung gelten nicht für PV-Module, welche nach Beurteilung von PVT folgendem ausgesetzt wurden:

- Unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung, fahrlässiges Verhalten oder Unfall
- Umbau, unsachgemäße Installation oder Anwendung
- Nichtbeachtung der Sicherheits- Installations-, Nutzungs- und Wartungsanleitungen
- Reparatur oder Modifikationen, die nicht durch PVT vorgenommen wurden
- Überspannung durch Leistungsausfall, Blitzschlag, Überschwemmung, Brand, Unfallschäden oder andere Ereignisse, die von PVT nicht beeinflusst werden können.
- Beim Einsatz der PV-Module außerhalb der europäischen Union (EU) und in nicht geeigneten Anwendungsbereichen ist der Zeitraum der Garantie der Nennleistung für alle PV-Module auf zehn (10) Jahre begrenzt.
- Beim Einsatz der PV-Module in Küstennähe, bei direktem oder indirektem Kontakt mit salzhaltigem Meerwasser oder salzhaltiger Meeresluft
- Beim Einsatz der PV-Module in tropischen Gebieten mit einer überdurchschnittlich hohen Umgebungstemperatur und/oder Luftfeuchtigkeit
- Garantieansprüche sind ausgeschlossen, wenn die Typen- oder Seriennummer des PV-Moduls geändert, entfernt oder unleserlich gemacht wurde.
- Aufgrund von Systemkomponenten wie Bypass-Dioden oder ähnliches, welche von anderen Personen als PVT mit dem Modul verschaltet wurden oder aufgrund anderer Vorrichtungen außer dem Modul oder der Montageart solcher Vorrichtungen
- Aufgrund fehlerhafter Verdrahtungsarbeiten, fehlerhafter Installationsarbeiten oder fehlerhafter Handhabung während solcher Arbeiten
- Aufgrund des Betriebs unter ungeeigneten Umgebungsbedingungen oder ungeeigneten Methoden abweichend von den Produktspezifikationen, Betriebsanleitungen oder Typenschildangaben
- Aufgrund von ungeeigneter Wartung und ungeeigneten Test, Glasbruch wegen äußerer Einwirkung, fliegender Objekte oder äußerer Beanspruchung
- Aufgrund anderer Einflüsse wie Schmutz auf dem Frontglas, Verunreinigung oder Beschädigung durch Rauch, Salz, Sand, Erde, Meerwasser, Schnee, Schneewasser, Schneematsch, Eis, Eiswasser oder anderer Verschmutzungen wie sauren Regens usw.
- Bei Benutzung auf mobilen Einheiten wie Fahrzeugen, Schiffen usw.
- Aufgrund von Naturgewalten, höhere Gewalt und anderen unvorhersehbaren Umständen außerhalb der Einflussnahme von PVT, so wie beispielsweise Erdbeben, Taifune, Wirbelstürme, Vulkanausbrüche, Überschwemmungen, Blitzschlag, Hagelschäden, Schneeschäden usw.

#### **4. Höhere Gewalt**

PVT ist dem Kunden oder einem Dritten gegenüber in keiner Weise verantwortlich oder haftbar für jegliche Nichterfüllung oder Verzögerung bei Erfüllung von Verkaufsbedingungen, die auf Naturereignisse (siehe Punkt 3), Kriegshandlungen, Zivilunruhen, terroristische Handlungen, Aufruhr, Streiks, Aussperrungen, Arbeitsniederlegungen oder sonstige Arbeitsunruhen, staatliche Handlungen, Mangel an geeigneten und ausreichenden Arbeitskräften, Materialien, Rohstoffen, Werkzeugen oder Kapazitäten bzw. auf technisches Versagen oder Produktionsausfälle und jegliche unvorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind, die außerhalb der Kontrolle von PVT liegen, einschließlich aller technologischer oder physischer Ereignisse oder Bedingungen, die zum Zeitpunkt des Verkaufs der PV-Module noch nicht ausreichend bekannt waren.

#### **5. Haftungsbeschränkung**

Durch die hier beschriebene Garantieerklärung werden alle anderen ausdrücklichen oder stillschweigenden Garantiearbeiten, einschließlich jedoch nicht beschränkt auf Garantie zur handelsüblichen Brauchbarkeit und der Brauchbarkeit für bestimmte Zwecke, Nutzung oder Anwendungen, und alle anderen Verpflichtungen oder Haftungen seitens PVT ausdrücklich ersetzt und ausgeschlossen, es sei denn, solche anderen Garantien, Verpflichtungen oder Haftungen wurden ausdrücklich schriftlich vereinbart und von PVT unterschrieben und genehmigt.

PVT übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Personenschäden oder materielle Schäden oder für sonstige Verluste oder Verletzungen, die von dem Produkt herrühren, einschließlich jedoch nicht ausschließlich aus Defekten des PV-Moduls oder aus der Nutzung oder Installation. PVT ist unter keinen Umständen zum Schadenersatz verpflichtet, gleich aus welchem Grund, insbesondere auch nicht für Begleitschäden und mittelbare Schäden. Nutzungs-, Gewinn-, Produktions-, Leistungs- und Einkommensverluste sind somit ausdrücklich und unbeschränkt ausgeschlossen.

Gegebenfalls ist die gesamte Haftung von PVT auf Schadenersatz oder sonst wie auf den Rechnungsbetrag beschränkt, der an PVT für den Garantiegegenstand gezahlt wurde – ob PV-Modul, die Produkteinheit oder den bereitgestellten oder bereitzustellenden Service.

Alle von PVT in dieser Urkunde übernommenen Garantien gelten anstatt und nicht zusätzlich zu den Garantien des Verkäufers der PV-Module gegenüber dem Endkunden.

#### **6. Geltendmachung des Garantieanspruches**

Wenn der Endkunde der Meinung ist, dass er einen berechtigten Anspruch gemäß dieser Garantieerklärung hat, muss er unverzüglich den Händler, welcher dem Endkunden die Module verkauft hat, oder einen autorisierten PVT-Vertriebspartner schriftlich von diesem Anspruch in Kenntnis setzen.

Dieser schriftlichen Mitteilung hat der Endkunde einen Kaufbeleg zum Nachweis des Erwerbsdatums der PV-Module über seinen Händler beizulegen. Der Endkunde stellt alle weiteren eventuell von PVT geforderten Nachweise zur Verfügung, um die Gültigkeit des Kundenanspruchs zu belegen.

Gegebenfalls wird der jeweilige Händler oder Vertriebspartner dem Kunden Hinweise zur Abwicklung des Garantieanspruchs geben. Falls diesbezüglich weitere Unterstützung erforderlich ist, kann der Kunde bei PVT schriftlich weitere Instruktionen anfordern. Eine Rücksendung von PV-Modulen ist erst nach Erhalt der schriftlichen Zustimmung von PVT zulässig.

#### **7. Teilnichtigkeit**

Sollten einzelne Regelungen dieser beschränkten Garantie oder deren Anwendung auf eine Person oder Sachlage ungültig, unwirksam oder undurchführbar sein, bleiben alle anderen Regelungen dieser Garantieerklärung weiterhin wirksam.

#### **8. Streitigkeiten**

Jegliche Rechtsmittel im Zusammenhang mit dieser Garantieerklärung müssen sofort nach Entstehen des Anspruches oder nach dessen Entdeckung durch den Kunden angestrengt werden.

#### **9. Verschiedene Bestimmungen**

Die Reparatur oder der Austausch der PV-Module oder die Lieferung zusätzlicher PV-Module bewirkt weder eine Erneuerung dieser Garantieerklärung noch eine Verlängerung der ursprünglichen Dauer der Garantie.

Alle ausgetauschten PV-Module gehen in das Eigentum von PVT über. PVT ist berechtigt einen anderen Typ von PV-Modulen zu liefern (unterschiedliche Größe, Farbe, Form und/oder Leistungsparameter), falls zum Zeitpunkt des Anspruchs die reklamierten PV-Module nicht mehr von PVT hergestellt werden.

Von der Garantie ausgeschlossen sind Unregelmäßigkeiten, welche produktionsbedingt immer wieder auftreten können. Diese rein optischen Unregelmäßigkeiten beeinträchtigen die Lebensdauer sowie die Leistung der PV-Module in keiner Weise. Auch für optische Veränderungen der Module nach der Anlieferung übernimmt PVT keinerlei Verantwortung.

PVT kann für die optische Qualität der angelieferten und verarbeiteten Solarzellen in keiner Weise haftbar gemacht werden.

\*) Die Nennleistung ist die Leistung in Wp (Watt Peak), welche ein PV-Modul im MPP (Maximum Power Point – maximale Leistungsspitze) abgibt.

\*\*) Die Standardtestbedingungen (STC) sind: AM 1,5 (atmosphärische Masse, Lichtspektrum entsprechend Sonnenlicht bei AM), Einstrahlung von 1000 W/m<sup>2</sup> und Zelltemperatur von 25°C.

\*\*\*) Die Mindestleistung (Pmin) beträgt 95 % der Nennleistung (Pmpp)

Die Messungen werden gemäß einer Kalibrierung der Messeinrichtung entsprechend der Kalibrierungs- und Teststandards von PVT zum Zeitpunkt der Herstellung des PV-Moduls durchgeführt. Der Kalibrierungsstandard von PVT entspricht dabei den Normen internationaler, für diesen Zweck akkreditierter Institute.

Allgemeine Version, gültig ab 01. April 2006